Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements : betreffend Einschränkung im Verbrauch flüssiger Treibstoffe in der Armee und der Militärverwaltung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **30 (1957)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements
betreffend
Einschränkung im Verbrauch flüssiger Treibstoffe in der Armee und der Militärverwaltung

(Vom 14. Dezember 1956)

Das Eidgenössische Militärdepartement, gestützt auf Artikel 3 des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1956 über die Einschränkungen im Verbrauch flüssiger Treibstoffe,

verfügt:

Artikel 1

Dienstreisen von Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung des Eidgenössischen Militärdepartements dürfen nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausgeführt werden. Die Abteilungschefs sind ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmebewilligungen zu erteilen.

Artikel 2

Personen- und Materialtransporte der übrigen Verwaltungen und Betriebe mittels Motorfahrzeugen sind auf ein Minimum zu beschränken. Überall, wo dies möglich ist, sind hierfür die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Artikel 3

Die Kommandanten von Schulen und Kursen haben durch geeignete Massnahmen wie:

— Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel,
— Änderung der Verlegungen, sofern die Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird,

dafür zu sorgen, dass der normale Treibstoffbedarf um 20% reduziert wird. Der Ausbildungschef erlässt die hierfür notwendigen Weisungen.

Artikel 4

Der Waffenchef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen erlässt die notwendigen Weisungen zur Einschränkung des Verbrauchs an Flugtreibstoffen.

Artikel 5

Die Halter von Instruktorenwagen haben für Dienst- und Urlaubsreisen soweit möglich die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Sie haben sich ferner zu bemühen, die Privatfahrten zu beschränken.

Artikel 6

Für die ausserdienstliche Tätigkeit der militärischen Vereine und Verbände werden bis auf weiteres keine Treibstoffe für Motorfahrzeuge abgegeben.

Artikel 7

Diese Verfügung tritt am 15. Dezember 1956 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 16. November 1956 betreffend Sonntagsfahrverbot in der Armee und in der Militärverwaltung sowie andere Sparmassnahmen im Verbrauch flüssiger Treistoffe (nicht veröffentlicht) aufgehoben.

Bern, den 14. Dezember 1956

Eidgenössisches Militärdepartement
Chaudet